

bloß die Abstimmung über Artikel 118 b., sondern auch die Debatte darüber vorbehalten bleiben möchte.

Domherr D. Günther: Hierbei muß ich doch bemerken, daß auf diese Weise über mein Amendement zugleich mit abgestimmt werden würde, ohne daß es doch eigentlich zur Abstimmung gelangte.

Referent Prinz Johann: Das muß sich wohl Jeder und eben so auch die Deputation gefallen lassen.

Präsident: Ich würde also bloß das Deputations-Gutachten nehmen und mit der kleinen Veränderung, die vorhin genehmigt wurde und vom Königl. Hrn. Commissair (s. oben S. 501.) ausging, die Frage darauf richten: Ob die Kammer den von der Deputation auf der 97. Seite vorgeschlagenen ersten Theil des 118. Artikels unter Hinzufügung der vorgedachten Bemerkung des Königlichen Herrn Commissairs D. Großannehme? Mit 20 gegen 8 Stimmen angenommen.

Referent Prinz Johann: Der Artikel 118 b. lautet nach der Fassung der Deputation der II. Kammer so:

„Wenn jedoch der Getödtete den Thäter durch ganz besonders schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist, so ist auf Arbeitshausstrafe nicht unter Vier Jahren bis Zuchthausstrafe zweiten Grades nicht über Acht Jahre zu erkennen.“ —

Die Deputation war bei diesem Zusatzartikel verschiedener Meinung. Ich habe das Bedenken dagegen einzuwenden, daß es kaum zweckmäßig sein dürfte, ein Maximum der Strafe festzustellen, da der Begriff schwerer Beleidigung sehr relativ ist.

Secr. Harz: Zur Unterstützung des Antrags dürfte es nicht nöthig sein, viel zu bemerken. Er ist bereits von vielen Seiten angeregt und von dem Herrn Ziegler und Klipphausen sind eine Menge Fälle angeführt worden, in welchen die Nothwendigkeit der Aufnahme einer solchen Paragraphe, wie ich vorgeschlagen habe, sehr augenscheinlich wird. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß die von der Deputation vorgeschlagene Herabsetzung der Strafe das Strafmaß des Art. 118 b. nicht erreichen wird; denn die Deputation geht nicht bis auf Arbeitshaus herab, sondern läßt es bei 4 Jahr Zuchthaus, also einer entehrenden Strafe bewenden. Daß aber die allgemeine Meinung des Volks in dem Falle eines wirklich gerechten Zorns eine entehrende Strafe nicht billigen werde, dürfte Niemand bezweifeln. Sollte jedoch Jemand den Wunsch äußern, daß in dieser Paragraphe kein Strafmaximum bestimmt werde, so würde ich mich dem gern anschließen, und meinem Wunsche würde vollkommen Genüge geschehen, wenn nur ein Minimum von 4 Jahren Arbeitshausstrafe ausgesprochen würde.

Präsident: Ich habe zuvörderst die Frage an die Kammer zu richten: Ob sie den Antrag des Hrn. Secr. Harz unterstütze? Wird ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könnert: Der Antrag der Deputation der II. Kammer enthält zwei Anträge: einmal, eine Ausnahme zu machen bei dem Falle — daß ich es so nennen darf — des gerechten Zorns, und zweitens die Strafart selbst auf Arbeitshausstrafe zu setzen. Was den ersten Punct anlangt, so

kann sich das Ministerium hiermit nicht einverstehen. Man hat im Gesekentwurf, wo es nur möglich war, durchaus vermieden, da, wo dem Richter bei einem Verbrechen die Wahl zwischen einer höheren oder geringeren Strafe zu lassen war, bestimmte Merkmale und Kriterien anzugeben, nach welchen die höhere oder gelindere Strafe gewählt werden müßte. Und gerade dies hat man in der That als einen großen Vorzug des Sächsischen Entwurfs allgemein anerkannt. Man hält es für vorzüglicher, dem Richter hierbei keine so bindenden Vorschriften zu geben, da man nicht hoffen darf, durch solche im Voraus gegebene Bestimmungen die größere oder geringere Strafbarkeit auf eine für alle concrete Fälle passende Weise zu treffen. Daß gerechter Zorn dem Richter einen Bestimmungsgrund abgeben müsse, eine gelindere Strafe zu wählen, ist gewiß. Dies wird ihm aber auch nach dem Gesekbuch freistehen, da durch den gerechten Zorn die Gesekwidrigkeit des Willens vermindert wird. Deshalb aber ein ganz anderes Strafmaß und ein viel gelinderes vorzuschreiben halte ich nicht für angemessen, theils weil auch andere Umstände vorkommen können, unter denen eine Tödtung in eben so mildem Lichte erscheinen wird, theils weil der Begriff des gerechten Zorns zu schwankend ist. Es wird gewöhnlich als Beispiel angeführt, wenn der Ehemann seine Ehefrau im Ehebruch mit einem Dritten ertappt, ein Fall, in welchem nach den Bestimmungen mancher alten Gesekgebungen die Tödtung theils ganz straflos sein, theils milder bestraft werden soll, weil sie durch gerechten Zorn veranlaßt sei. Den umgekehrten Fall, wenn die Ehefrau den Ehemann ertappt, hat noch kein Rechtsgelehrter gleichgestellt. Man sieht aber doch gewiß nicht ein, warum man hier nicht ebenfalls gerechten Zorn als gleiche Entschuldigung gelten lassen solle. Die hier vorgeschlagenen Merkmale sind zu schwankend, als daß der Richter nicht in die größte Verlegenheit kommen müßte, wenn er sich bestimmen soll: ob die Tödtung unter Art. 118. oder 118 b. falle? Er wird daher im Zweifelsfall immer 118 b. anwenden. Mit einer Herabsetzung der Strafe bis auf Vier Jahr Zuchthaus ersten oder zweiten Grades, wie sie die Deputation der I. Kammer vorgeschlagen hat, würde die Regierung sich einverstehen; allein auf Arbeitshausstrafe herabzugehen, kann sie nicht anrathen, und schon deshalb nicht, weil diese leicht zu einer übertriebenen Milde führen kann.

Ziegler und Klipphausen: Ich muß mich dem ganz anschließen, was Secretair Harz in seinem Amendement sagt, und um so mehr, weil ich überzeugt bin, daß für die Fälle, die ich berührte, doch wirklich die Zuchthausstrafe viel zu hart sei. Man muß bedenken, daß es gebildete Männer sind, welche ebenfalls in der Aufwallung der Leidenschaft Etwas begehen können, was allerdings strafbar sein, aber wohl nicht mit Zuchthausstrafe geahndet werden dürfte, weil letztere noch überdies den Verlust der Ehre und des guten Namens nach sich zieht. Man muß auch bedenken, daß nach vielen andern Bestimmungen des Entwurfs die Strafe nach der Individualität bemessen werden soll. Etwas ganz Anderes ist es, ob ein Proletarier oder ein allgemein gebildeter, geachteter, vielleicht